

Weißeritz-Beitung.

**Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Ichné in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Verordnung

an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände,
die Wahlen zum Reichstag betreffend.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. vorigen Monats zu Vornahme der Neuwahlen für den Reichstag der 27. Oktober laufenden Jahres festgesetzt worden ist, so werden die Gemeindeobrigkeiten — als welche in dieser Beziehung für die Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, für die Städte, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, die Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaften zu betrachten sind — hierdurch angewiesen, unter Beobachtung der im Wahlgesetze für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 145 fg.) und in dem zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite 275 fg.) enthaltenen Bestimmung ungesäumt — und zwar zugleich für die in ihren Bezirken gelegenen exemten Grundstücke — die in den §§ 6 und 7 des angezogenen Reglements vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hiernächst haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, hat die Aufstellung dieser Listen für jeden Bezirk gesondert zu erfolgen und sind daher die Gemeindevorstände von den Amtshauptmannschaften wegen der geschehenen Bezirkseinteilung rechtzeitig mit Anweisung zu versehen.

Die Auslegung der Wählerlisten hat **am 28. September dieses Jahres** zu beginnen und es ist deshalb von den Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeindevorständen seiner Zeit die in § 2 des gedachten Reglements vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Da auch zum Zwecke der bevorstehenden Wahl für die über die Abgabe der Stimmen aufzunehmenden Protokolle, sowie für die Gegenlisten gedruckte Formulare vertheilt werden sollen, so ist der alsbaldigen Anzeige der Gemeindeobrigkeiten über die Anzahl der in ihren Bezirken gebildeten Wahlbezirke und der hiernach erforderlichen Protokoll- und Gegenlistenformulare entgegenzusehen.

Dresden, den 2. September 1881.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwig.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. dieses Monats, werden die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirkes hierdurch noch besonders angewiesen, die Aufstellung der Listen für die bevorstehende Reichstagswahl schleunigst vorzunehmen und noch vor der vom **28. dieses Monats an** auf acht Tage zu bewirkenden Auslegung dieser Listen die in § 2 des in obiger Verordnung gedachten Reglements vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Dippoldiswalde, am 6. September 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. B.: Teubert.

Bekanntmachung.

Der von Börnersdorf und Sennersbach führende Communicationsweg ist wegen Baues desselben innerhalb Börnersdorfer Flur vom 18. d. M. an bis auf Weiteres **für schweres Fuhrwerk gesperrt** und hat daher das letztere inzwischen die Communicationswege über Bichtenberg, bez. Walddörschen zu benutzen.

Dippoldiswalde, am 3. September 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. B.: Teubert. Ludwig.